GEMEINDE HETTENSHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 16.01.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses, Hettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Hagl, Wolfgang

Mitglieder des Gemeinderates

Abeltshauser, Claudia
Breitner-Weber, Anna
Carmanns, Andreas
Günter, Armin
Hiereth, Albert — anwesend ab TOP 3.1
Hiereth, Erich
Krois, Stefan
Niederauer, Martina
Remmele, Josef
Riehm, Volker
Salvermoser, Johannes
Schrätzenstaller, Wolfgang
Stowasser jun., Josef
Straßer, Martin

Schriftführerin

Holzer, Gerda

Verwaltung

Stegner, Roy — Anwesend TOP 4

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 19.12.2022
Vorlage: 03/GL/149/2022/8

2. Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung für Fl.Nr. 1371/1 Gmkg. Hettenshausen
Vorlage: 03/3.1/198/2022

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

3.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen (Lichttransparenten mit Einzelbuchstaben, Lichttransparente, Frässchrift, Einfahrtspylon, Werbepylon und Fahnenmasten) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen (Oberfeld 1)
Vorlage: 03/3.1/191/2022

3.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Hackschnitzelheizung mit Lagerraum an eine bestehende offene Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 581 und 669 der Gemarkung Entrischenbrunn (Winden 18)
Vorlage: 03/3.1/192/2022

3.3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Hettenshausen (Münchner Straße 34)
Vorlage: 03/3.1/193/2022

3.4 Antrag auf Vorbescheid zur Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes mit Doppelgarage und Keller anstelle eines baufälligen Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1368/3 der Gemarkung Hettenshausen (Dr.-Wirzmüller-Straße 8)
Vorlage: 03/3.1/194/2022

3.5 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 345/1 der Gemarkung Hettenshausen (Scheyerer Straße 12)
Vorlage: 03/3.1/196/2022

3.6 Antrag für den Betrieb einer Hoftankstelle mit Diesellagerung im unterkellerten Bereich der Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1563/2 der Gemarkung Hettenshausen (Washof 2)
Vorlage: 03/3.1/197/2022

4. Straßenverkehrsrecht; Halteverbot im Logenweg (und Radschutzstreifen an der Jahnhöhe)
Vorlage: 03/1.2.3/007/2022

5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt, Erneute Beteiligung
Vorlage: 03/3.1/188/2022

6. Mobilfunk; Schließung der unversorgten Gebiete; hier Naherholungsgebiet Pfaffenhofen
Vorlage: 03/GL/168/2022

7. Bekanntgaben

8. Anfragen

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 19.12.2022

Sachverhalt:
Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 19.12.2022 lag im RIS-Session zum Abruf bereit.

Beschluss:
Die Niederschrift über die Sitzung am 19.12.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0

2. Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung für Fl.Nr. 1371/1 Gmkg. Hettenshausen

Sachverhalt:
Die Gemeinde Hettenshausen kann in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht. Die Vorkaufsrechtsatzung begründet keinerlei Verpflichtung zum Kauf. Die Gemeinde wird durch das Notariat, wenn dort ein Kaufvertrag über ein Grundstück im Satzungsgebiet abgeschlossen werden soll, lediglich angefragt, ob hierzu ein Vorkaufsrecht vorliegt. Falls dies gegeben ist, kann die Gemeinde hiervon Gebrauch machen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 1371/1 der Gemarkung Hettenshausen. Es handelt sich bei dem Grundstück um landwirtschaftliche Flächen bzw. Wegeflächen mit einer Gesamtfläche von 157 m², welches südlich an das gemeindliche Grundstück Fl.-Nr. 1339 („Dr.-Wirzmüller-Straße“) angrenzt. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Durch den Erwerb des Grundstückes kann die öffentlich gewidmete Straße dauerhaft in der Lage erhalten und ggf. mittel- bis langfristig ausgebaut werden, zumal der Weg bereits jetzt über das Grundstück Fl.-Nr. 1371/1 führt. Damit trägt der Erwerb maßgeblich zur Sicherung der gemeindlichen Entwicklung und Erfüllung kommunaler Aufgaben bei.

Beschluss:
Die Gemeinde Hettenshausen erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Vorkaufsrechtsatzung für den Geltungsbereich der Fl.-Nr. 1371/1 der Gemarkung Hettenshausen. Bürgermeister Hagl wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

3.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen (Lichttransparenten mit Einzelbuchstaben, Lichttransparente,

Frässchrift, Einfahrtspylon, Werbepylon und Fahnenmasten) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen (Oberfeld 1)

Sachverhalt:
Beantragt wird die Errichtung von Werbeanlagen (Lichttransparenten mit Einzelbuchstaben, Lichttransparente, Frässchrift, Einfahrtspylon, Werbepylon und Fahnenmasten) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen (Oberfeld 1). Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ der Gemeinde Hettenshausen.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die „B13“ gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das bestehende Leitungssystem gesichert.

Der Bauherr beantragt die Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück und am Gebäude. Gemäß des Bebauungsplans Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ sind Werbeanlagen festgesetzt. Mit dem Bauantrag auf Errichtung des Gebäudes wurden bereits zwei Werbeanlagen beantragt und bewilligt. Bewilligt wurden der „Würfel“ (Lichttransparent, einseitig beleuchtet) auf dem Dach des Gebäudes sowie ein Lichttransparent mit Einzelbuchstaben an der Gebäudeseite.

Die nun beantragten Werbeanlagen (Lichttransparenten mit Einzelbuchstaben, Lichttransparente, Frässchrift, Einfahrtspylon, Werbepylon und Fahnenmasten) entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 „Sonstiges Sondergebiet großflächiger und nichtgroßflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ der Gemeinde Hettenshausen.

Diskussion:
Bereits im Bauleitplanverfahren hat der Gemeinderat angeregt, die Beleuchtung der Werbeanlagen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr morgens auszuschalten. Gem. Nr. 14 der „Hinweise durch Text“ des Bebauungsplans Nr. 28 ist die Außenbeleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Der Gemeinderat möchte einen entsprechenden Hinweis in den Genehmigungsbescheid des Landratsamts Pfaffenhofen aufgenommen haben, dass die Beleuchtung der Werbeanlagen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgeschaltet wird.

Beschluss:
Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen (Lichttransparenten mit Einzelbuchstaben, Lichttransparente, Frässchrift, Einfahrtspylon, Werbepylon und Fahnenmasten) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1376 der Gemarkung Hettenshausen (Oberfeld 1) wird befürwortet.
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

3.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Hackschnitzelheizung mit Lagerraum an eine bestehende offene Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 581 und 669 der Gemarkung Entrischenbrunn (Winden 18)

Sachverhalt:
Gemeinderat Stowasser nimmt gem. Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beantragt wird der Anbau einer Hackschnitzelheizung mit Lagerraum an eine bestehende offene Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 581 und 669 der Gemarkung Entrischenbrunn (Winden 18). Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Außenbereich. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die

ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt (§ 35 Abs. 1 BauGB).
Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben. Das Bauvorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen, hiernach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.
Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB sind nicht beeinträchtigt. In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Stellplätze sind für das Bauvorhaben nicht nachzuweisen. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Kreisstraße PAF 6 gesichert.

Beschluss:
Der Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Hackschnitzelheizung mit Lagerraum an eine bestehende Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 581, 669 der Gemarkung Entrischenbrunn (Winden 18) wird befürwortet. Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

3.3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Hettenshausen (Münchner Straße 34)

Sachverhalt:
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 1226/2 der Gemarkung Hettenshausen (Münchner Straße 34) liegt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im baulichen Innenbereich. Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die Erschließung gesichert ist.

Es wird beabsichtigt das Grundstück Fl.-Nr. 1226/2 der Gemarkung Hettenshausen auf welchem sich bereits ein Zweifamilienwohnhaus befindet mit einem weiteren Zweifamilienwohnhaus mit einer Garage und zwei Stellplätzen zu bebauen.
In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt ist über die Bundesstraße 13 gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das bestehende Leitungssystem gesichert. Die Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachzuweisen.

Bei Entfernung des Baumbestands bei Bebauung des Grundstücks wird um Ersatzpflanzung gebeten.

Beschluss:
Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1226/2 der Gemarkung Hettenshausen (Münchner Straße 34) wird befürwortet.
Der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

3.4 Antrag auf Vorbescheid zur Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes mit Doppelgarage und Keller anstelle eines baufälligen Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1368/3 der Gemarkung Hettenshausen (Dr.-Wirzmüller-Straße 8)

Sachverhalt:
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 1368/3 der Gemarkung Hettenshausen (Dr.-Wirzmüller-Straße 8) liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben (§ 35

Abs. 1 BauGB) handelt. Sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.
Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor.

Bei der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Keller handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, welches jedoch öffentliche Belange beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 1368/3 der Gemarkung Hettenshausen als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Die geplante Bebauung widerspricht somit den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Die Landschaft verlöre ihre natürliche Eigenart (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) da im Außenbereich jegliche Bebauung wesensfremd ist und somit eine Beeinträchtigung darstellt.

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung wäre zu befürchten (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB).

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB kann die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle genehmigt werden, wenn das vorhandene Gebäude zulässigerweise errichtet wurde und es Missstände oder Mängel aufweist. Des Weiteren muss das Gebäude vom Eigentümer selbst genutzt werden. Seit 2018 wird das bestehende Wohngebäude nicht mehr bewohnt. Die Voraussetzungen eines Ersatzbaus nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB liegen nicht vor.

In planungs– und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die erforderlichen Stellplätze könnten im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Diskussion:
Das Wohngebäude ist wohl schon länger als 2018 unbewohnt. Jedoch war es früher ein Wohngebäude, das im Außenbereich errichtet worden war. Einige Gemeinderäte befürworten einen Ersatzbau, da an der Stelle bereits ein Gebäude vorhanden ist.

Beschluss:
Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines gleichartigen Wohngebäudes mit Doppelgarage und Keller auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1368/3 der Gemarkung Hettenshausen (Dr.-Wirzmüller-Straße 8) wird nicht befürwortet.
Der Gemeinderat Hettenshausen versagt das gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

Mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 9

3.5 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 345/1 der Gemarkung Hettenshausen (Scheyerer Straße 12)

Sachverhalt:
Beantragt wird die Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 345/1 der Gemarkung Hettenshausen (Scheyerer Straße 12). Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im baulichen Innenbereich. Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach der Maß und Art der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die Erschließung gesichert ist.

Der Anbau soll auf der westlichen Seite des Einfamilienwohnhauses errichtet werden und dient zu Wohnzwecken. Es sollen drei Vollgeschosse entstehen. Der Anbau überragt das bestehende Gebäude nicht. Der geplante Anbau fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Das geplante Einfamilienhaus fällt mit der Größe der Nutzungseinheiten von insgesamt 466,90 m² Brutto-Grundfläche in die Gebäudeklasse 3, da die Höchstgrenze der Gebäudeklassen 1 und 2 um 66,90 m² überschritten wird. Ab Gebäudeklasse 3 wird gemäß Art. 33 BayBO ein notwendiges Treppenhaus gefordert, dieses kann hier nicht nachgewiesen werden, weil es sich um ein innenliegendes Treppenhaus ohne die benötigten Öffnungen zur Entrauchung handelt. Der Bauherr hat hierzu eine Abweichung beantragt. Über die Abweichung entscheidet das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Scheyerer Straße gewährleistet. Stellplätze sind für das Bauvorhaben nicht nachzuweisen, da keine weitere Wohnung geschaffen wird und die erforderlichen zwei Stellplätze bereits vorhanden sind.

Beschluss:
Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 345/1 der Gemarkung Hettenshausen (Scheyerer Straße 12) wird befürwortet.
Der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

3.6 Antrag für den Betrieb einer Hoftankstelle mit Diesellagerung im unterkellerten Bereich der Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1563/2 der Gemarkung Hettenshausen (Washof 2)

Sachverhalt:
Gemeinderat Schrätzenstaller nimmt gem. Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beantragt wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Hoftankstelle mit Diesellagerung im unterkellerten Bereich der Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1563/2 der Gemarkung Hettenshausen (Washof 2).
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Außenbereich. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt (§ 35 Abs. 1 BauGB).
Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben. Das Bauvorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen, hiernach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB sind nicht beeinträchtigt.
In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Stellplätze sind für das Bauvorhaben nicht nachzuweisen. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Washofstraße gesichert.

Beschluss:
Der Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Hoftankstelle mit Diesellagerung im unterkellerten Bereich der Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl-.Nr. 1563/2 der Gemarkung Hettenshausen (Washof 2) wird befürwortet.
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

4. Straßenverkehrsrecht; Halteverbot im Logenweg (und Radschutzstreifen an der Jahnhöhe)

Sachverhalt:
Gemeinderat Schrätzenstaller hat in der Sitzung vom 25.07.2022 den Antrag auf ein absolutes Halteverbot am Logenweg gestellt. Begründet wurde dies mit den vielen parkenden Fahrzeugen, die ein Durchkommen für landwirtschaftliche Fahrzeuge unmöglich machen.

Das Verkehrszeichen 283 (absolutes Haltverbot) verbietet das Halten auf der Fahrbahn (§ 41 StVO). Da sich die öffentlichen Parkflächen neben der Fahrbahn befinden, dürften Fahrzeuge, auch beim Aufstellen des Haltverbots, weiterhin dort halten und parken. Das Abstellen von Anhängern ist zulässig.

Der am Ende des Logenweges gekennzeichneter Kreisverkehr (Zeichen 215) verbietet das Halten auf der Fahrbahn. Das Aufstellen des Haltverbots wäre eine Doppelanordnung, die nach § 39 StVO nicht zulässig ist.

Zudem lässt die StVO, hier speziell die VwV zu § 45 StVO, den Gemeinden wenig Spielraum, um Gemeindestraßen mit absoluten Haltverboten auszuweisen, da dies nur in Betracht käme, wenn der fließende Verkehr erheblich beeinträchtigt sei. Die Polizeiinspektion Pfaffenhofen spricht sich gegen ein Aufstellen aus. Die im Logenweg ansässigen Gewerbetreibenden würden durch ein absolutes Haltverbot in der Ausführung Ihrer Tätigkeit stark eingeschränkt, wenn kein Lieferverkehr mehr stattfinden könnte.
Bei den regelmäßigen Kontrollen von Seiten der Gemeinde wurden keine haltenden oder parkenden Fahrzeuge festgestellt. Rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge erhalten den „roten Punkt“ und werden von der Verwaltung regelmäßig entsorgt.

Der Leiter des Bürgerbüros, Herr Stegner erläutert die Möglichkeiten, wie der unbefriedigenden Parksituation abgeholfen werden könnte.

Da der Logenweg von den Landwirten saisonbedingt (zu Aussaat, Pflege und Erntearbeiten) benutzt wird, wird ein temporäres eingeschränktes Haltverbot (VZ 286) auf der linken Seite des Logenwegs (Anschrift Hauptstraße 15) vorgeschlagen.

Diese Verkehrszeichen können, je nach Bedarf Lage und nach rechtzeitiger (zweitätiger Vorlauf) Unterrichtung des Bauhofs durch die betroffenen Landwirte aufgestellt werden. Damit würde ein Durchkommen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge ermöglicht werden.

Diskussion:
Ein Gemeinderat kann sich ein absolutes Halteverbot mit zeitlicher Befristung entsprechend der Vorgehensweise „Am Rain“ vorstellen. Die Einhaltung der Parkverbote wird im Allgemeinen von der Polizeiinspektion nicht geprüft. Zudem darf ohnehin an Engstellen, bei denen mangels Fahrbahnbreite keine Restbreite von 3,0 m übrig bliebe, nicht geparkt werden. Evtl. könnte zusätzlich eine Bodenmarkierung „Halteverbot“ angebracht werden. Eine Gemeinderätin schlug bereits in einer der vergangenen Sitzungen eine „Parkverbotszone“ vor. Herr Stegner teilt mit, dass diese mit dem Zusatzschild „frei auf den ausgewiesenen Parkflächen“ ausgewiesen werden könnte. Hierzu müssten mögliche Parkplätze vermessen und markiert werden.

Zudem würden stets drei bis vier Autos am „Kreisverkehr“ stehen. Rechtlich ist dies jedoch ein „Wendehammer“. Dort dürfe man nicht parken. Das Verkehrszeichen würde demnächst entfernt werden.
Zurück zur zeitlichen Befristung eines Halteverbots teilt Herr Stegner mit, dass dies nur möglich sei, wenn ein parkendes Fahrzeug ein erhebliches Verkehrshindernis darstelle.

Ein Gemeinderat wirft ein, dass nicht nur zur Erntezeit der Logenweg durch landwirtschaftliche Fahrzeuge befahren werden wird. Die Gemeinderäte sind sich überwiegend einig, dass eine Halteverbotszone mit dem Zusatzschild „frei auf ausgewiesenen Parkflächen“ die passende Option sein dürfte.

Radschutzstreifen an der Jahnhöhe und an der Posthofstraße
Nach Abstimmung über das Halteverbot im Logenweg wird noch kurz die Verkehrssituation für Radfahrer an der Jahnhöhe und der Posthofstraße angesprochen. Der Radschutzstreifen an der Jahnhöhe in Richtung Pfaffenhofen ist bereits angeordnet. Ein Radschutzstreifen an der gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist nicht möglich, da die Fahrbahn zu schmal sei. Ein Radschutzstreifen benötige mind. 1,25 m (1,50 m) und eine Restfahrbahnbreite von 4,50 m. Ein Schutzstreifen sei nur innerhalb geschlossener Ortschaften möglich.
Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen auf dem Gehweg, Kinder bis zehn können auf dem Gehweg fahren. Die Eltern dürfen die Kinder auf dem Gehweg begleiten. Vielen Verkehrsteilnehmern ist nicht klar, dass PKWs nur im Bedarfsfalle, z. B. bei Gegenverkehr auf dem Radschutzstreifen fahren dürften.
Im „S“ (Anmerkung: zwischen Jahnhöhe und Zufahrt zum Waldspielplatz) dürfe man einen Radschutzstreifen nicht anordnen, da die Fahrbahn insg. zu schmal sei. Herr Stegner teilt mit, dass hier eine mittig angebrachte Leitlinie möglich wäre. In der Vergangenheit hat es in diesem Bereich schon Unfälle gegeben. Unfälle werden von der Polizeiinspektion dokumentiert, treten aber hier nicht gehäuft auf.

Eine Gemeinderätin möchte, dass im VG-Mitteilungsblatt ein Presseartikel erscheint. Die Eltern sollen eindringlich gebeten werden, die Fahrräder ihrer Kinder auf Verkehrstüchtigkeit (funktionierende Beleuchtung) zu prüfen, ihre Kinder mit Fahrradhelmen und mit möglichst heller Kleidung auszustatten.
Der Gemeinderat kommt übereinstimmend zum Schluss, am „S“ (Engstelle vor dem Posthofbauern) eine Leitlinie anzubringen. Bürgermeister Hagl kann dies aufgrund eigener Zuständigkeit anordnen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt ein temporäres eingeschränktes Halteverbot am Logenweg entlang des Logenwegs zwischen dem Anwesen „Hauptstraße 15“-Eckgrundstück und dem Bauhof „Logenweg 15“.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 15

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt ein Zonenhalteverbot mit Zusatzschild „frei auf den ausgewiesenen Parkflächen“.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0

5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt, Erneute Beteiligung

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 06.12.2022 wurde die Gemeinde Hettenshausen vom Planungsverband Region Ingolstadt (10) zur Fortschreibung des Regionalplanes – 30. Änderung erneut beteiligt. Bezüglich des Kapitels 5.2 Bodenschätze gab es noch Änderungen. Die Gemeinde Hettenshausen wird inhaltlich im Entwurf wie folgt erwähnt:

- Gemeinde Hettenshausen, nordöstlich Prambach (Sa 12)

Übernahme der noch nicht abgebauten Restfläche des bislang bereits bestehenden Vorranggebietes sowie dessen Erweiterung in unmittelbarem Anschluss an vorhandene Abbaustelle. Konkretes Firmeninteresse an einem Abbau ist gegeben. Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch zwingend erforderliche Ausbaumaßnahmen an der benachbarten Bundesstraße B13 bzw. der Ortsumfahrung Pfaffenhofen steht den regionalplanerischen Belangen der Rohstoffsicherung nicht entgegen

- Hettenshausen, westlich Winden (Sa 114)
Neuausweisung zur Deckung des allgemeinen Rohstoffbedarfes unmittelbar angrenzend an eine bestehende Gewinnungsstelle. Konkretes Firmeninteresse an einem Abbau ist gegeben.

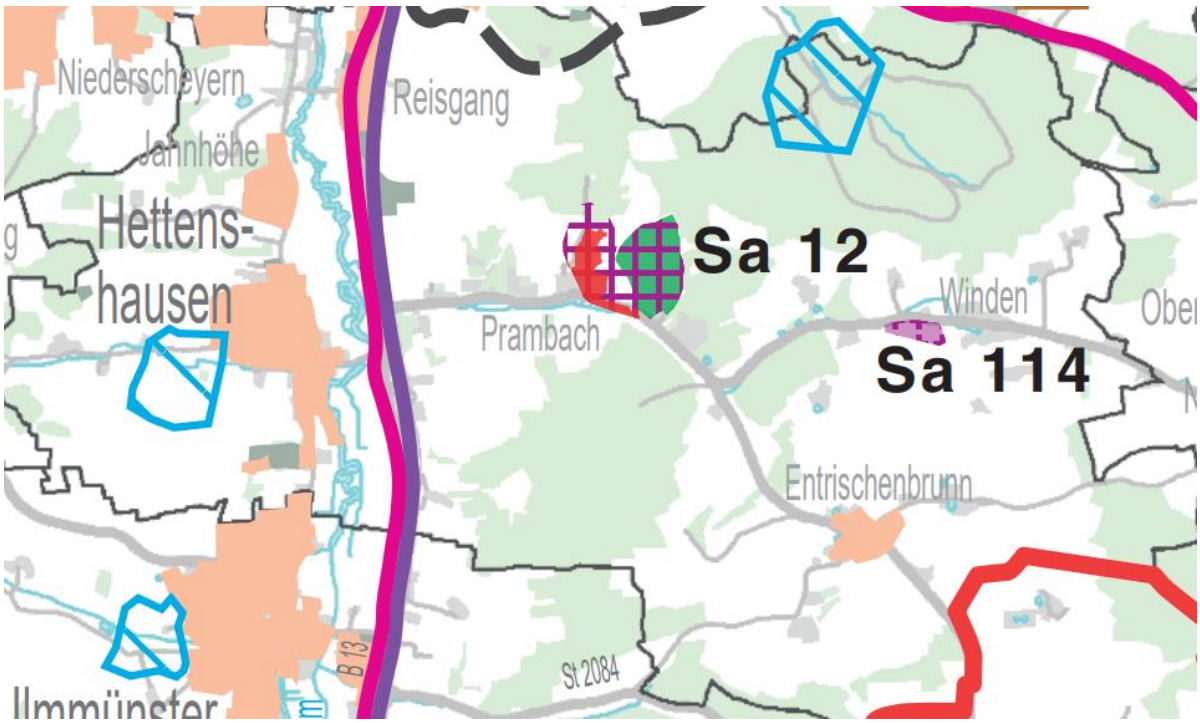

Beschluss:
Die Änderungen im Entwurf zur 30. Änderung des Regionalplanes werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Gemeinde Hettenshausen werden nicht berührt. Eine Stellungnahme wird daher nicht abgegeben.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0

6. Mobilfunk; Schließung der unversorgten Gebiete; hier Naherholungsgebiet Pfaffenhofen

Sachverhalt:
Aktuell wird seitens des Freistaats der Ausbau des Mobilfunks über ein Förderprogramm unterstützt. Ziel ist das Schließen von Mobilfunklöchern in Regionen, die marktwirtschaftlich nicht ausgebaut werden. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 21.02.2022 entschieden, einen Förderantrag im Rahmen des Bayerischen Mobilfunkförderprogramms zu stellen. Der Förderbescheid vom 11.04.2022 liegt vor. Die Förderquote beträgt 80 %. Der Förderbescheid läuft zum 10.04.2023 aus.

Zwischenzeitlich hat die Telefonica Germany Ínteresse zum eigenwirtschaftlichen Ausbau gezeigt. In der Folge wurde ein Freiflächenmietvertrag vom 08.08./24.08.2022 mit der ATC Germany Holdings GmbH, Ratingen geschlossen, der die Vermietung des Grundstücks Fl.-Nr. 190/2 Gmkg. Entrischenbrunn zum Bau eines Mobilfunkmastens vorsieht. Der Abschluss des Mietvertrags wurde vom Gemeinderat am 18.07.2022 genehmigt.

Damit wäre lediglich das Naherholungsgebiet Pfaffenhofen im Norden der Gemeinde Hettenshausen nicht ausreichend durch Mobilfunk erschlossen (vgl. beigefügter Lageplan).

Die Deutsche Telekom zieht ihren Suchkreis zurück, da diese es als nicht notwendig ansieht, nur den Wald allein zu versorgen (E-Mail vom 12.09.2022). Damit entfällt die Voraussetzung für eine Förderung, da kein weiterer Netzbetreiber mehr zu einem Suchkreis bereit war. Auf Wunsch der Verwaltung hat das Bayerischen Mobilfunkzentrums mit allen Netzbetreibern Rücksprache genommen. Diese haben kein Interesse an der Versorgung eines Waldgebietes (E-Mail vom 07.10.2022).

Die Verwaltung schlägt vor, den Förderantrag vom 27.01.2022 zurückzunehmen. Damit kann das Verfahren vor dem 10.04.2023 abgeschlossen werden.

Beschluss:
Der Förderantrag Mobilfunk vom 27.01.2022 wird zurückgenommen.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0

7. Bekanntgaben

7.1. Klausur des Gemeinderats in Thierhaupten am 14./15.10.2022
Bürgermeister Hagl verschickt an die Gemeinderäte Unterlagen über die gemeinsam erarbeiteten Ziele und Zukunftsprojekte

7.2. LAG-Förderperiode
Die Förderperiode 2023-2027 dürfte ab Mitte 2023 die Arbeit aufnehmen. Die anstehenden LAG-Projekte sollen angegangen werden.

7.3. Der Bauhof hat die Treppe am Schefflerring abgebaut.

7.4. Am 18.03.2023 findet an der Obstwiese in Hettenshausen eine Baumschneideaktion ein, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen ist.

8. Anfragen

Bürgermeister Wolfgang Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

Gerda Holzer
Schriftführung